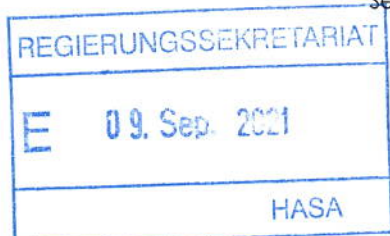


Vereinigung Liechtensteinischer Richter

VLR

c/o Fürstliches Obergericht
Spaniagasse 1, FL-9490 Vaduz
Sekretariat: pamela.begle@gerichte.li



Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 03.09.2021

Vernehmlassungsbericht vom 13.07.2021, LNR. 2021-1031

Sehr geehrte Frau Justizministerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 13.07.2021, LNR 2021-103, wird von der Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), welcher auch die Staatsanwälte angehören, wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Empfehlung xi

In Empfehlung xi wird von GRECO die Auffassung vertreten, dass die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen sei. Nach Auffassung der Vereinigung Liechtensteinischer Richter wurde keine eingehende Überprüfung der hier gegenständlichen Frage vorgenommen. Zu prüfen wäre nämlich insbesondere, ob zumindest eine (Teil-)Professionalisierung der Präsidentenämter des StGH, des VGH und des OGH

möglich/geboren wäre. Dazu wäre es einerseits erforderlich, die entsprechenden Systeme in vergleichbaren (europäischen) Kleinststaaten in Erfahrung zu bringen. Andererseits wäre es erforderlich, die spezifische Situation bei den betroffenen Höchstgerichten (StGH, VGH und OGH) zu analysieren und darzustellen.

In diesem Sinne wäre es aus Sicht der VLR Richter wünschenswert, bevor, wie im VB ausgeführt, die (Teil-)Professionalisierung abgelehnt wird, zunächst entsprechende Erhebungen, wie aufgezeigt, durchzuführen und diese darzustellen.

Das Argument, dass die aktuellen Fallzahlen keine Notwendigkeit erkennen lassen würden, eine Vollamtlichkeit (oder Teilamtlichkeit) der Höchstgerichte einzuführen, überzeugt nicht. Denn aus dem Rechenschaftsbericht 2020 ergibt sich, dass im Berichtsjahr beim OGH 127, beim VGH 128 und beim StGH 117 Akten neu angefallen sind. Diese doch erhebliche Arbeitslast könnte eine (Teil-)Professionalisierung (zumindest) der jeweiligen Präsidentenämter durchaus rechtfertigen. Abgesehen davon basiert die Empfehlung der GRECO auf dem Argument, durch die (Teil-)Professionalisierung könnten Interessenkollisionen vermieden werden.

Das zuvor gestellte Ersuchen um Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage wird nochmals wiederholt.

2. Zu Empfehlung xiv:

Art. 50 VV StAG (Ergänzung des bisherigen Art. 50 Abs. 1 durch den Beisatz „sofern ein zeitnaher Abbau der Stelle über den natürlichen Abgang [Pensionierungen usw.] nicht möglich erscheint“) setzt nach Auffassung der VLR die Empfehlung xiv nicht um. Denn es wurde im Evaluationsbericht (Rz 134) empfohlen, Art. 50 StAG um geeignete Schutzmassnahmen zu ergänzen, damit diese Bestimmung nicht als Vergeltungsmassnahme zur Entlassung eines bestimmten Staatsanwalts genutzt werden kann. Wenn nun Art. 50 Abs. 1 StAG –

wie von der Regierung vorgeschlagen – bloss um den erwähnten Beisatz ergänzt wird, so ändert dies nichts am von GRECO georteten Risiko, dass ein Staatsanwalt seines Dienstes enthoben werden könnte, mit dem die Regierung aus subjektiven Gründen nicht zufrieden ist.

Es darf ganz konkret daran erinnert werden, dass gerade die Altersstruktur bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zeigt, dass es illusorisch ist, einen zeitnahen Abbau eines Staatsanwaltes im Wege von Pensionierungen zu erreichen. Die Altersstruktur muss hier nicht im Detail dargelegt werden, sie ist der Regierung ohnedies bekannt.

Was für das Richteramt gilt, sollte sinngemäss auch für die Staatsanwaltschaft gelten: Ein Richter, der mit seiner Entlassung rechnen muss, ist nicht im gleichen Masse unabhängig wie ein auf Lebenszeit ernannter Richter (Scholz in Beck'sches Richter-Handbuch³ G Rz 101). Zudem postuliert auch Art. 2.2 des „Universal Charter of the Judge“ der Internationalen Richtervereinigung (IAJ), der auch die VLR angehört, dass, falls ein Rechtssystem die Richterernennung für einen bestimmten Zeitraum vorsieht, die richterliche Unabhängigkeit durch andere Kautelen sichergestellt wird.“

Folglich wird angeregt, Art. 50 StAG ersatzlos zu streichen.

Dies entspricht auch den Ausführungen von GRECO in Rz 134, gemäss welchen sich das GET für die Streichung dieser Bestimmung ausspricht. Die Empfehlung zur Ergänzung dieser Bestimmung um geeignete Schutzmassnahmen, damit diese nicht missbräuchlich verwendet werden kann, wird nur hilfsweise, als mildere Empfehlung ausgesprochen.

3. Anregung

Die VLR erlaubt sich, im gegebenen Zusammenhang auf Art. 1 Abs. 3 LVG hinzuweisen. Danach können die Richter des Verwaltungsgerichtshofes nicht gleichzeitig Richter des Obergerichtes sein.

Der Sinn dieser Bestimmung erschliesst sich der VLR nicht. Ohne diese Bestimmung wäre es möglich, im Falle von Befangen- oder Ausgeschlossenheiten beim Obergericht Richter des Verwaltungsgerichtshofes zu ad hoc-Richtern beim Obergericht zu ernennen bzw. Richter des Obergerichtes im Falle von Befangen- oder Ausgeschlossenheiten beim Verwaltungsgerichtshofes dort zu ad hoc-Richtern. Damit wäre gewährleistet, dass jeweils erfahrene Richter zum Einsatz kommen. Es wird angeregt, diesen Vorschlag zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

lic. iur. Jürgen Nagel LL.M.
Präsident

